

# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2012  
Ausgabetag: 17.08.2012  
Ausgabe: 12

Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**

## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachung der Umlegungsausschusses der Stadt Werne:**

- **Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
Umlegungsverfahren „Wahrbrink-West 1“  
Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes vom 22.06.2012**



Umlegungsausschuss Stadt Werne  
Geschäftsstelle Landwehrstraße  
Postfach 1630, 59368 Werne

---

## **Bekanntmachung**

### **über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Umlegungsverfahren „Wahrbrink-West 1“**

#### **Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes vom 22.06.2012**

Für die Grundstücksflächen des Umlegungsgebietes „Wahrbrink-West 1“ (die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus der beiliegenden und Bestandteil dieser Bekanntmachung bildenden Übersichtskarte - Anlage 1 - zu entnehmen) ist der Umlegungsplan mit Ablauf des 06.08.2012 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Evtl. vorhandene schuldrechtliche Vertragsverhältnisse (z.B. Pacht) gehen mit den übertragenen Grundstücken auf die neuen Eigentümer über.

Der Umlegungsplan kann insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuchs bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Landwehrstr. 143, 59368 Werne von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

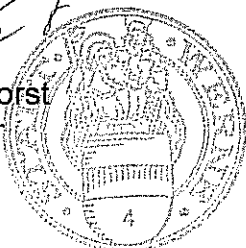
Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen – gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Werne, Landwehrstr. 143, 59368 Werne, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

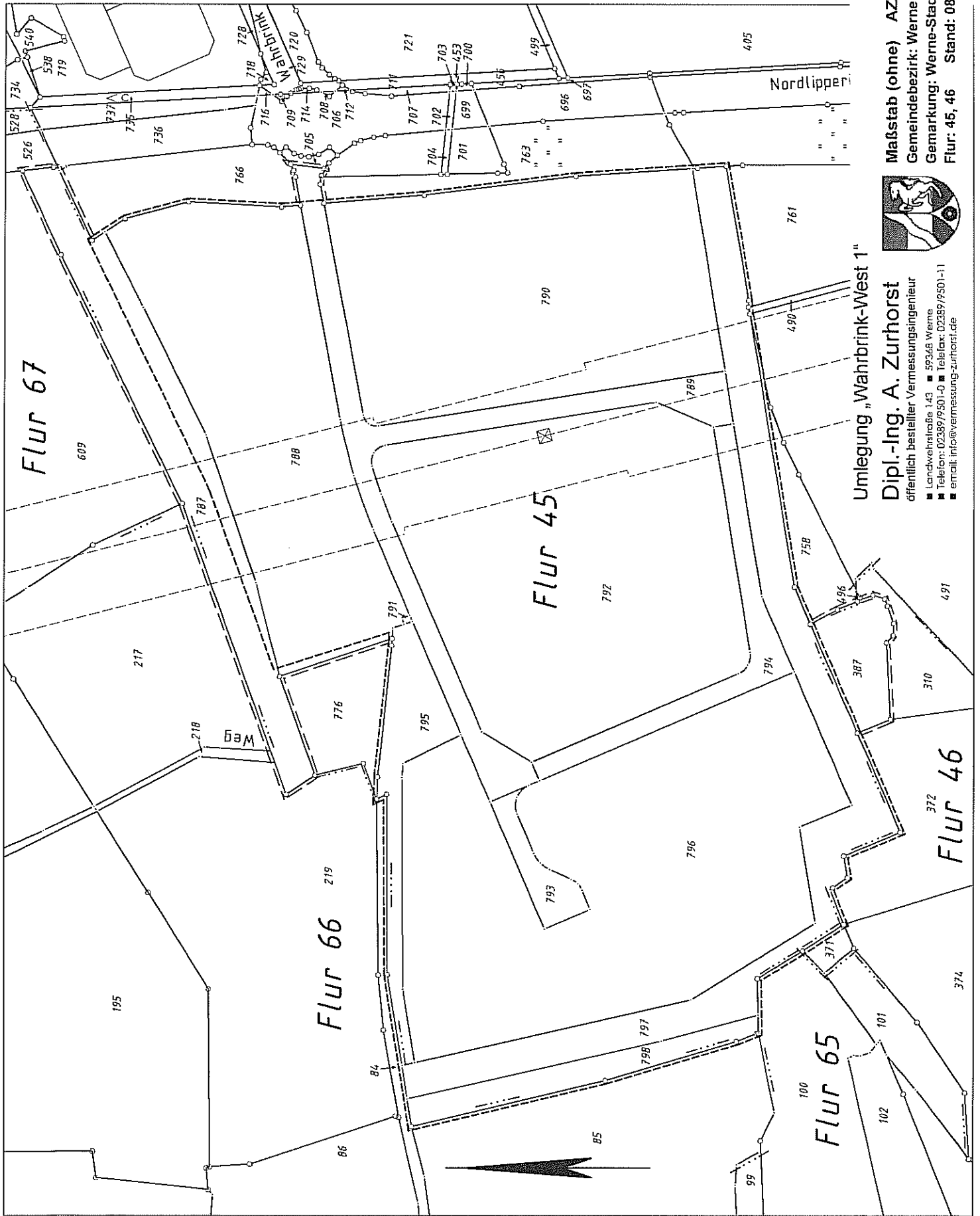
Werne, den 07.08.2012

Der Vorsitzende

im Auftrag:

  
Alexander Zurhorst  
Geschäftsführer





**Umliegung „Wahrbrink-West 1“**  
**Dipl.-Ing. A. Zurhorst**  
 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Landwehrstraße 143 ■ 59368 Werne  
 Telefon: 02389/9501-0 ■ Telefax: 02389/9501-11  
 email: info@vermessung-zurhorst.de

Maßstab (ohne) AZ: 123043  
 Gemeindebezirk: Werne  
 Gemarkung: Werne-Stadt  
 Flur: 45, 46 Stand: 08.08.2012

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail

<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)